

Inhalt

I	Allgemeines Programm	
II	Organisation	Art. 01-04
III	Allgemeine Bestimmungen	Art. 05-14
IV	Verpflichtungen der Teilnehmer	Art. 15-23
V	Ablauf der Veranstaltung	Art. 24-32
VI	Wagenabnahme, Strafen	Art. 33-35
VII	Klassemente, Proteste, Berufungen	Art. 36-38
VIII	Preise und Pokale	Art. 39-40
IX	Bestimmungen des Organisators	siehe Ausschreibung
Anhang 1: Terminologie		
Anhang 2: Markierung der Kontrollen		
Anhang 3: Reglement für die Rallye-Reifen		

I Allgemeines provisorisches Programm (nichteinschränkendes Mindestbeispiel)

xx.xx.xxxx	Eröffnung der Nennungen
xx.xx.xxxx (ab ...)	Versand/Abgabe der Streckenführung, SP-Pläne usw. an die rechtsgültig angemeldeten Equipen
xx.xx.xxxx 24.00 h	Nennungsschluss (Poststempel)
xx.xx.xxxx 00.00-00.00 h	Administrative und technische Kontrollen in
xx.xx.xxxx ab 00.00 h	Aushang der Liste der zum Start zugelassenen Equipen in
xx.xx.xxxx 00.00 h	Briefing der Rennleitung in
xx.xx.xxxx 00.00 h	Start des 1. Fahrzeuges zur 1. Etappe in
xx.xx.xxxx ca. 00.00 h	Ankunft des 1. Fahrzeuges zur 1. Etappe in
xx.xx.xxxx ab 00.00 h	Aushang der Wertung der 1. Etappe und der Startreihenfolge zur 2. Etappe in
xx.xx.xxxx 00.00 h	Start des 1. Fahrzeuges zur 2. Etappe in
xx.xx.xxxx ca. 00.00 h	Ankunft des 1. Fahrzeuges zur 2. Etappe in
xx.xx.xxxx ab 00.00 h	Schlusskontrollen
xx.xx.xxxx ab 00.00 h	Aushang der provisorischen Resultate in
xx.xx.xxxx ab 00.00 h	Siegerehrung und Preisverteilung in

II Organisation

Art. 1 Allgemeines

Der / Die veranstaltet am die Rallye
 Die Veranstaltung ist im / in folgenden Sportkalender(n) eingetragen:
 Sie zählt für folgende Meisterschaften:
 sowie für das Sportabzeichen des ASS.

Art. 2 Organisationskomitee, Offizielle

OK-Präsident Tel.
 Rennleiter Tel.
 Vize-Rennleiter
 Sportkommissare = Jury
 Technische Kommissare
 Fahrer-Verbindungsperson
 Sicherheitsverantwortlicher
 Chefarzt
 Presseverantwortlicher
 usw.
 Sekretär(in) der Rallye
 Sekretär(in) der Jury

Art. 3 Offizielle(s) Anschlagbrett(er)

Alle Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und/oder der Sportkommissare werden am/an folgenden Ort(en) angeschlagen:
 Die für die Protestfrist gültigen Resultate werden angeschlagen:

Art. 4 Sekretariat, Permanenz

Die Koordinaten des Sekretariats sind die folgenden:
 Bis xx.xx.xxxx um 00.00 h:
 Ab xx.xx.xxxx um 00.00 h:
 Die Koordinaten der Permanenz sind die folgenden:

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeines

- 5.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement des ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Rallyes und der Ausschreibung des Organisators. Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle oben genannten Vorschriften zu befolgen.
- 5.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obgenannten Vorschriften zu befolgen, und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement des ASS vorgesehen sind.
- 5.3 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Lizenz entzogen werden.
- 5.4 **SuperRally:**
 - a) Jede Equipe, die eine Etappe einer Rallye nicht beenden kann, kann die Rallye am Start der nachfolgenden Etappe wieder aufnehmen. Diese Bestimmung gilt für eine Equipe, die wegen Überschreitung der Karenzzeit aus der Wertung genommen wurde oder nicht in der Lage ist eine Kontrolle anzufahren; sie gilt jedoch nicht für eine wegen Verstoß gegen die Zulassungsregel, die Verkehrsregel oder aufgrund eines Sportkommissarsbeschlusses ausgeschlossene Equipe.
 - b) Wünscht eine Equipe, die eine Etappe nicht beendet hat, zur nachfolgenden Etappe zu starten, muss sie den Veranstalter schnellstmöglich vor der, unmittelbar nach dem Ziel der laufenden Etappe stattfindenden Sportkommissarsitzung schriftlich darüber informieren.
 - c) Die Equipe die neu zu starten wünscht, muss ihr Fahrzeug spätestens zur für den Aushang der Resultate der vorangehenden Etappe vorgesehenen Zeit, im dem Start der neuen Etappe vorangehenden Parc Fermé abstellen. Das Fahrzeug muss vor dem Neustart von den Technischen Kommissaren kontrolliert werden.
 - d) Für die Startliste der neuen Etappe können die Sportkommissare die Fahrer, welche gemäss dem Konzept SuperRally starten möchten, sowie auf Vorschlag des Veranstalters oder nach eigenem Ermessen, jeden anderen Fahrer neu einreihen.
 - e) Jede Equipe, die gemäss dem Konzept SuperRally neu gestartet ist, wird für die Schlussklassimente der Rallye als aufgegeben betrachtet.

Art. 6 Organisationsbewilligung

Die vorliegende Ausschreibung wurde durch die NSK des ASS genehmigt und die Veranstaltung genehmigt und unter Nr. registriert.

Art. 7 Beschreibung der Prüfung

Die Rallye besteht in einer Strecke von km, wovon SP mit einer Gesamtlänge von km, aufgeteilt in Etappen und

Abschnitte (..... Neutralisation(en) am/in und Neugruppierung(en) am/in). Es handelt sich um eine Rallye Typ ... gemäss den NSK Bestimmungen für die Schweizermeisterschaft.
 Die Rallye-Abschnitte sowie ihre Zeit-, Durchfahrts- und Neutralisationskontrollen sind im Kontrollheft und im Road Book beschrieben.

Art. 8 Zugelassene Fahrzeuge

8.1 Zugelassen sind alle bis zum Datum der technischen Wagenabnahme homologierten Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen des Anhang J für Fahrzeuge der

- Gruppe N – Produktionswagen
- Gruppe A – Tourenwagen
- Gruppe S20 – Wagen Super 2000 Rallye
- Gruppe R1 – Tourenwagen Rallye 1
- Gruppe R2 – Tourenwagen Rallye 2
- Gruppe R3 – Tourenwagen Rallye 3, inkl. R3T et R3D

sowie jene der Gruppen N und A, deren Homologation vor max. 4 Jahren abgelaufen ist, gemäss Art. 21a) ISG. Kit Cars 1400-1600 cm3 müssen das Mindestgewicht der "Super-1600" gemäss Artikel 255.6.2 Anhang J FIA entsprechen.

Wenn ausdrücklich in der Ausschreibung vorgesehen, werden ebenfalls die nationalen Gruppen ISN und ISA gemäss den Bestimmungen von Art. 4, Kap. VIII-A ASJ zugelassen.

8.2 Die Fahrzeuge werden wie folgt in Hubraumklassen eingeteilt:

Bis 1400 cm3	N1	A1	R1A	R2A		
Von 1401 bis 1600 cm3	N2	A2	R1B	R2B		
Von 1601 bis 2000 cm3	N3	A3	S20	R2C	R3C	
Von 2001 bis 2500 cm3	N4	A4				
Über 2500 cm3	N5	A5				
R3T – Benzin Turbo = <1600 cm3			R3D – Diesel Turbo = <2000 cm3			

Fahrzeuge N-A-S20 mit Diesel-Motor werden in besonderen Klassen eingeteilt.

8.3 Werden in einer Klasse weniger als 5 Fahrzeuge abgenommen, steht es dem Organisator frei, diese Klasse mit der oder den nächsthöheren zusammenzulegen. Gegebenenfalls ist folgende Äquivalenz einzuhalten:

N1 incl. R1A	A1
N2 incl. R1B	A2 incl. R2B
N3	A3 incl. R2C + R3C + R3T + R3D
N4	A4
N5 incl. S20	A5

Art. 9 Ausrüstung der Fahrzeuge und der Fahrer

9.1 Von ihrer Ausstattung her müssen alle Fahrzeuge dem Anhang J der FIA, den Vorschriften der NSK (insbesondere bezüglich Sicherheitsmassnahmen) und dem Strassenverkehrsgesetz (StVG) entsprechen. Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglementskonform ist, kann von den Sportkommissaren nach Rapport der Technischen Kommissare zurückgewiesen werden.
Treibstoff: Max. Bleimenge 0,15 g/l (Bleifrei 0,013 g/l).

9.2 Das Anbringen einer oder mehrerer Schutzvorrichtungen unter dem Fahrzeug ist erlaubt. Zusätzliche Scheinwerfer sind gestattet, soweit es die gültigen Reglemente und Vorschriften zulassen.

Für die Überführungsstrecken darf nur die vom StVG zugelassene Beleuchtungseinrichtung verwendet werden; die zusätzlichen, nicht zugelassenen Scheinwerfer, müssen ganz abgedeckt sein. Im Falle einer eindeutigen Zuwiderhandlung (Benützung von nicht zugelassenen Scheinwerfern auf eine Überführungsstrecke) wird mindestens eine Sanktion von 5 Strafminuten, welche aber für den Ausschluss keinen Einfluss haben, ausgesprochen. Im Wiederholungsfall werden die anzuwendenden Strafen dem Ermessen der Jury überlassen.

Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind ausschliesslich auf die hinteren Seitenscheiben und auf die Heckscheibe zugelassen.

Der Tachometer darf nicht entfernt werden.
 Die Reifen (vgl. Anhang 3) müssen obligatorisch formgeheiztes Profil aufweisen und die FIA-NSK-Reglementierung entsprechen. Für die ausländischen Rallyes ist die Reifenwahl von den im betreffenden Land herrschenden Gebräuchen abhängig.
 Die Lärmvorschriften der NSK (98 +2 dBA bei 4500/min und 50 cm/45° der Auspuffmündung) haben vollumfänglich Gültigkeit.

9.3 Fahrer und Beifahrer müssen mit einem Sturzhelm und einem feuerfesten Overall gemäss Norm FIA-1986 oder FIA 8856-2000 (inkl. Unterwäsche und Socken; Gesichtsschutz und Handschuhe sind fakultativ) ausgestattet sein.

9.4 Der Einbau einer Funkanlage ist erlaubt, sofern dieselbe konzessioniert ist. Die Konzession ist auf Verlangen vorzuweisen. Es ist verboten, dieselben Frequenzen wie die Organisatoren (siehe Ausschreibung oder letzte Weisungen) zu benützen. Fehlbare Mannschaften werden im Falle einer Nichtbeachtung vom Organisator bestraft.

9.5 Fahrzeuge, deren Navigationsausrüstung (Kartenhalter, Stoppuhren usw.) den Fahrer behindern könnte, werden nicht zum Start zugelassen.

9.6 Fahrzeuge mit Handlerschildern müssen innerhalb der letzten 12 Monate durch eine kantonale Motorfahrzeugkontrolle geprüft worden sein. Diese Kontrolle muss durch Vorweisen des alten Fahrzeugausweises oder aber des Formulars 13.20 bestätigt werden.

Art. 10 Zugelassene Bewerber und Fahrer

10.1 Zugelassen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine für das laufende Jahr gültige Bewerberlizenz besitzen.

10.2 Sollte der Bewerber eine juristische Person sein oder sich nicht an Bord des Fahrzeuges befinden, obliegen all seine Verpflichtungen und Verantwortungen unteilbar der auf dem Nennformular zum ersten Fahrer erklärten Person.

10.3 Die Besetzung jedes Fahrzeuges besteht aus zwei Personen, die als Fahrer und Beifahrer bezeichnet werden. Fahrer und Beifahrer müssen obligatorisch im Besitz eines gültigen Führerausweises für Automobile und einer für das laufende Jahr gültigen Fahrer-/Beifahrerlizenz für das betreffende Fahrzeug sein.

10.4 Während des ganzen Rallyes müssen sich Fahrer und Beifahrer an Bord des Fahrzeuges befinden. Die Aufgabe eines Besatzungsmitgliedes wird den Sportkommissaren gemeldet. Die Zulassung eines Dritten an Bord wird den Sportkommissaren gemeldet.

10.5 Ein spezifisches, vom Veranstalter abgegebenes «Identitätsblatt», auf welchem neue Passfotos (mind. 4 x 4 cm) und die Unterschriften der beiden Mannschaftsmitglieder sowie die Informationen über den Wagen angebracht werden, muss sich (innen am hinteren rechten Seitenfenster) während der ganzen Dauer der Veranstaltung an Bord des Fahrzeuges befinden und auf offizielles Verlangen unter Strafanandrohung, welche bis zum Ausschluss durch die Sportkommissare gehen kann, vorgewiesen werden.

10.6 **INT:** Ausländische Bewerber und Besatzungsmitglieder müssen eine schriftliche Start-erlaubnis ihres nationalen Automobil-Clubs besitzen, der die Lizenz ausgestellt hat.

NGAB (National mit Genehmigter Ausländischer Beteiligung): Ausländische Bewerber und Besatzungsmitglieder, die Inhaber einer nationalen oder höheren Lizenz sind, werden ohne besondere Bewilligung zugelassen.

10.7 Hors-Concours-Starte sind verboten.

Art. 11 Teilnahmegesuch und Nennungen

11.1 Die Nennungen sind gleichzeitig mit der Einzahlung des Nenngeldes (Art. 12.1) an folgende Adresse zu richten:

Nennschluss: 24.00 Uhr (Poststempel).
 Telegrafische oder per Email gesandte Nennungen müssen bis zum Nennschluss durch Mitteilung der laut Anmeldeformular erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden.

Elektronische Nennungen auf der spezifischen Internet Homepage des Veranstalters müssen bis zum Nennschluss, Mitternacht, erfolgen. Massgebend ist die auf der Nennung verzeichnete Aufgabzeit. Unvollständig ausgefüllte Nennungen werden zurückgewiesen. Elektronische Nennungen müssen obligatorisch durch Originalunterschrift des Bewerbers/Fahrers anlässlich der administrativen Abnahme für die betreffende Veranstaltung offiziellisiert werden.

- 11.2 Die höchstzulässige Teilnehmerzahl beträgt
- 11.3 Bei überzähligen Anmeldungen werden folgende Auswahlkriterien angewendet:
 - abnehmende Reihenfolge der in der laufenden Meisterschaft erzielten Punktzahl;
 - abnehmende Reihenfolge der in der vorjährigen Meisterschaft erzielten Punktzahl;
 - chronologische Reihenfolge des Nennungseingangs;
 - Auslosung.
- 11.4 Bei überzähligen Anmeldungen kann der Veranstalter eine «Warteliste» vorsehen, wobei:
 - diese Liste in präziser Reihenfolge und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Art. 11.3 erstellt werden muss;
 - die auf die Warteliste gestellten Equipen darüber, mit allen notwendigen Details informiert werden müssen;
 - die endgültige Aufnahme der Equipen aus der Warteliste erst nach Abschluss der Wagenabnahme, in der Reihenfolge dieser Liste und nur unter den effektiv anwesenden und bei der administrativen und technischen Wagenabnahme zugelassenen Equipen erfolgen kann.
- 11.5 Ausser den im vorliegenden Reglement vorgesehenen Fällen kann das Nennformular nicht abgeändert werden. Allerdings darf der Bewerber bis zur Wagenabnahme das angemeldete Fahrzeug durch ein anderes der gleichen Gruppe und der gleichen Klasse (siehe Art. 8) ersetzen.
- 11.6 «X»-Nennungen für den ersten Fahrer sind nur bei internationalen oder vollinternationalen Veranstaltungen erlaubt und unterliegen einem Nenngeld-Zuschlag von CHF 50.-. Die Identität von «X» muss spätestens bei der Wagenabnahme bekanntgegeben werden. Jede Equipe kann ihren Beifahrer ändern. Gegebenenfalls muss die Identität des neuen Beifahrers spätestens bei der Wagenabnahme bekanntgegeben werden.
- 11.7 Durch ihre Unterschrift auf dem Nennungsformular verpflichten sich der Bewerber und alle Besatzungsmitglieder, sich den einzigen sportlichen Gerichtsbarkeiten, die in Art. 5 des vorliegenden Reglements erwähnt sind, unterzuordnen.

Art. 12 Nenngeld

- 12.1 Das Nenngeld beträgt
 - CHF mit fakultativer Veranstalterwerbung (Art. 20.2);
 - CHF ohne fakultative Veranstalterwerbung (Art. 20.2).Das Nenngeld ist wie folgt einzuzahlen:
- 12.2 Die Nennung wird nur angenommen, wenn das Nenngeld bis zum im Art. 11.1 bestimmten Termin einbezahlt worden ist.
- 12.3 Das Nenngeld beinhaltet die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Bewerbers und der Mannschaftsmitglieder gegenüber Dritten im Rahmen der SP.
- 12.4 Bei Zurückweisung einer Anmeldung sowie bei Nichtdurchführung des Rallyes wird das gesamte Nenngeld zurückbezahlt. Den bis Montag vor der Veranstaltung (Poststempel) schriftlich abgemeldeten Konkurrenten wird das Nenngeld teilweise, unter Abzug von höchstens 30% des Grund-Nenngeldes, zurückerstattet.

Art. 13 Haftpflicht und Versicherungen

- 13.1 Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Organisatoren lehnen, gegenüber Bewerber, Fahrer, Beifahrer und Dritten jede Haftung für Personen und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich.
- 13.2 Die Konkurrenten werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Kommissare nicht bevollmächtigt sind, irgendwelche Auskünfte an die Bewerber/Fahrer weiterzugeben. Die Organisation lehnt jegliche Verantwortung im Falle eines Zwischenfalles oder eines Unfalles ab, der auf irgendeine Auskunft eines Kommissars zurückzuführen ist.
- 13.3 Gemäss den gesetzlichen Verordnungen und den diesbezüglichen Bestimmungen der NSK des ASS haben die Organisatoren eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Millionen pro Fall abgeschlossen. Die Versicherung tritt mit dem Start des Rallyes in Kraft und hört bei Beendigung der Prüfung, bei Ausschluss oder Ausscheidung auf. Die von den Teilnehmern erlittenen Schäden sind nicht gedeckt.
- 13.4 Die Servicefahrzeuge, auch die mit spezifischen vom Veranstalter ausgegebenen Schildern ausgerüsteten, können auf keinen Fall als offiziell an der Veranstaltung teilnehmend betrachtet werden. Sie sind somit durch die Versicherung des Veranstalters nicht gedeckt und bleiben unter der alleinigen Verantwortung ihres Besitzers.

Art. 14 Vorbehalte, Zusätze, Reglementsanwendung, offizieller Text

- 14.1 Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, das vorliegende Reglement zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen bzw. Zusätze zu erlassen, die einen Teil des vorliegenden Reglements bilden. Ebenfalls behalten sich die Organisatoren das Recht vor, die Prüfung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abzubrechen.
- 14.2 Jede zusätzliche Weisung wird mittels eines datierten und nummerierten Zusatzes, auf gelbem Papier gedruckt mitgeteilt. Diese Zusätze werden offiziell angeschlagen und den Teilnehmern mitgeteilt. Diese müssen den Empfang quittieren, ausser es sei während dem Ablauf der Rallye, materiell unmöglich.
- 14.3 Der Rennleiter ist für die Anwendung des Standardreglements und der Ausschreibung während der Veranstaltung verantwortlich. Er muss die Jury über jeden wichtigen Vorfall informieren, der die Anwendung des Standardreglements oder der Ausschreibung verlangte. Jeder durch einen Bewerber eingereichte Protest wird zur Untersuchung und zum Entscheid an die Jury weitergeleitet. Für jeden durch das vorliegende Reglement nicht vorgesehenen Fall hat die Jury zu entscheiden.
- 14.4 In einem Streitfall betreffend der Interpretation des vorliegenden Standardreglements ist allein der französische Text massgebend. Für die Ausschreibung gilt der

IV Verpflichtung der Teilnehmer

Art. 15 Rekognoszierungen

- 15.1 Während den ganzen Rekognoszierungen haben die Teilnehmer die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (StVG) und die Verkehrsregeln strikte einzuhalten.
- 15.2 Dem Veranstalter ist es freigestellt, jegliche zusätzliche, die Rekognoszierungen betreffende Bestimmungen (Zeit, Orte usw.) in der Ausschreibung vorzusehen.
- 15.3 Jeglicher Verstoß gegen das Rekognoszierungsreglement, der durch einen Offiziellen der Veranstaltung oder die Polizeibehörde festgestellt wird, wird automatisch ein Startverbot ohne Rückerstattung des Nenngeldes zur Folge haben. Ferner wird jede Übertretung obligatorisch der Jury weitergeleitet, die über jegliche weitere Bestrafung zu entscheiden hat.

Art. 16 Verkehrsregeln und Geschwindigkeit

- 16.1 Während der ganzen Veranstaltung unterstehen die Teilnehmer dem Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (StVG) und den Verkehrsregeln und haben sich den Anweisungen der Polizei strikte zu unterziehen.
- 16.2 Jeder Fahrer, der auf die obige Anordnung keine Rücksicht nimmt, muss mit folgenden Sanktionen rechnen:
 - 1. Übertretung: eine Busse von CHF 200.-;
 - 2. Übertretung: eine Zeitstrafe von 5 Minuten;
 - 3. Übertretung: Ausschluss.Ferner führt jede gravierende Übertretung der Verkehrsregeln, nebst den rechtlichen Strafen, zum sofortigen Ausschluss. Die Polizisten und Funktionäre, die eine Übertretung der Verkehrsregeln durch ein Rallye-Team feststellen, müssen ihm diese in der

gleichen Art eröffnen, wie sie auch für andere Strassenbenützer verwendet wird. Im Falle, dass sie entscheiden, den fehlbaren Fahrer nicht anzuhalten, können sie die Anwendung der in der Rallye-Ausschreibung vorgesehenen Strafen verlangen, unter der Bedingung, dass

- a) die Mitteilung der Übertretung schriftlich und auf offiziellem Weg, vor Aushang des Klammesments am Schluss der Etappe eingereicht wird;
 - b) die Protokolle so detailliert sind, dass die Identität des fehlbaren Fahrers klar feststeht und die Orte und Zeiten klar präzisiert sind;
 - c) die vorgeworfenen Taten nicht verschieden interpretiert werden können.
- 16.3 Der Fahrer muss jederzeit Herr seines Fahrzeuges sein und die Geschwindigkeit den Strassenverhältnissen, dem Verkehr und der Sicht anpassen. Mit Ausnahme der SP ist die allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Teilnehmer keinesfalls aufgehoben.

Art. 17 Schilder und Startnummern

- 17.1 Jeder Teilnehmer erhält vom Organisator zwei obligatorische Rallye-Schilder versehen mit ihrer Startnummer. Diese müssen während des ganzen Rallyes gut leserlich vorne und hinten am Fahrzeug befestigt sein. Unter Androhung einer Geldstrafe gemäss Art. 35 dürfen die Rallye-Schilder keinesfalls die Nummernschilder des Fahrzeuges verdecken.
- 17.2 Die vom Organisator abgegebenen Startnummern müssen während der ganzen Rallyedauer auf beiden Seiten und auf den hinteren Seitenscheiben des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fehlen oder die Unleserlichkeit der Startnummern, die auf einen Fehler der Mannschaft zurückzuführen ist, führt zum Ausschluss.
- 17.3 Das Verkehren mit Fahrzeugen, die mit Startnummern und/oder Rallye-Schildern versehen sind, ist ausserhalb des Rallyes strengstens verboten.
- 17.4 Jederzeit während dem Rallye wird die Feststellung
 - des Fehlens einer einzigen Startnummer oder eines einzigen Rallye-Schildes mit einer Geldstrafe von CHF 200.- geahndet;
 - des gleichzeitigen Fehlens von mindestens zwei Startnummern oder Rallye-Schildern mit Ausschluss geahndet.
- 17.5 Die Namen des ersten Fahrers und eventuell des Beifahrers mit ihren Nationalflaggen müssen entweder auf den beiden vorderen Kotflügeln oder auf den hinteren Seitenscheiben des Wagens angebracht werden. Jeder gegen diese Regel verstossende Teilnehmer wird mit einer Geldstrafe von CHF 50.- belegt.
Wenn die Namen der Fahrer auf den hinteren Seitenscheiben erscheinen, müssen die Buchstaben des Fahrernamens weiss, höchstens 7 cm hoch in Gross- und Kleinbuchstaben sowie in Fettschrift Helvetica sein. Die Grösse der Buchstaben des Beifahrernamens muss mit derjenigen des Fahrernamens identisch sein. Die Nationalflagge jedes einzelnen Besatzungsmitglieds muss neben den Namen erscheinen. Im Falle eines Scheibenbruches ist die Geldstrafe für fehlende Besatzungsnamen nicht anwendbar.

Art. 18 Nummern-Zuteilung und Startreihenfolge

- 18.1 Die Startnummern werden nach folgender Prioritätenliste zugeteilt:
 - Fahrer erster Priorität der FIA;
 - Fahrer zweiter Priorität der FIA;
 - Prioritätsfahrer des ASS;
 - übrige Fahrer.Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Organisators, der dabei die oben erwähnten Prioritäten berücksichtigt.
- 18.2 Nach der Wagenabnahme wird der Organisator eine korrigierte Startliste erstellen, die nur die abgenommenen Fahrzeuge enthält und u. U. mit Equipen aus der Warteliste (Art. 11.3) vervollständigt wird. Diese werden unter Weglassen der Abwesenden neu eingeteilt und die Startzeiten mit einem Intervall von einer Minute pro Fahrzeug neu festgesetzt. Diese definitive Startliste wird den Teilnehmern durch offiziellen Aushang gemäss Zeitplan des Organisators bekanntgegeben. Dieser wird ebenfalls die Liste der geöffneten Gruppen und Klassen (Art. 8) nach Offiziellerung der definitiven Startliste veröffentlichen.
- 18.3 Die ursprüngliche Startreihenfolge bleibt unverändert, bis mindestens 10% der gesamten Streckenlänge sowie der Sonderprüfungen absolviert sind. Nachher wird die Startreihenfolge der Etappen aufgrund des am Schluss der vorangehenden Etappe erstellten und zu der in der Ausschreibung publizierten Zeit angeschlagenen provisorischen Klammesments festgelegt. (Im Falle der Unmöglichkeit, dieses Klammesment rechtzeitig zu erstellen, wird der Start in der Zielfolge der vorangehenden Etappe freigegeben.)

Art. 19 Kontrollheft

- 19.1 Am Start des Rallyes erhält jede Mannschaft ein Kontrollheft, in welchem die für die Überführungsetappen zwischen zwei ZK gewährten Zeiten angegeben sind. Die Mannschaft allein ist für ihr Kontrollheft verantwortlich.
- 19.2 Die Equipen sind gehalten, ihre Durchfahrt bei jedem im Kontrollheft erwähnten Posten in der richtigen Reihenfolge eintragen zu lassen. Jede Abweichung wird den Sportkommissaren gemeldet.
- 19.3 Das Kontrollheft muss sich während der ganzen Prüfung im Fahrzeug befinden und an allen Kontrollposten von einem Mitglied der Mannschaft vorgewiesen werden.
- 19.4 Jede Abänderung oder Korrektur im Kontrollheft ohne die Unterschrift des für den betreffenden Posten zuständigen Kommissars wird den Sportkommissaren gemeldet.
- 19.5 Jedes fehlende Visa irgendeiner Kontrolle oder das Nichtvorweisen des Kontrollheftes auf Verlangen des Organisators wird den Sportkommissaren gemeldet.
- 19.6 Die Sonderprüfungsblätter bilden einen integrierenden Bestandteil des Kontrollheftes und unterliegen denselben obgenannten Strafen.
- 19.7 Das Vorweisen des Kontrollheftes an den verschiedenen Kontrollposten und die Richtigkeit der gemachten Eintragungen stehen unter der Verantwortung der Mannschaft.
- 19.8 Bei Kontrollen haben die Konkurrenten unaufgefordert anzuhalten, um die gewünschte Durchfahrtszeit eintragen zu lassen. Die Mannschaft hat die Richtigkeit der Zeileintragung zu überprüfen. Nur der Kommissar ist bevollmächtigt, die Zeit im Kontrollheft einzutragen.

Art. 20 Werbung

- 20.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht
 - auf die für die Rallye-Schilder und die Startnummern reservierten Fläche übergreifen.
 - gegen die nationalen Gesetze, die Reglemente der FIA und der NSK verstossen.
 - gegen den guten Geschmack und das sittliche Empfinden verstossen.
- 20.2 Der Veranstalter kann auf den Rallye-Schildern sowie auf dem Türkler, rechts von der Startnummer, obligatorische Werbeaufschriften vorschreiben (max. 42 x 24 cm). Darüber hinaus können höchstens 2 zusätzliche Flächen von je max. 70 x 13 cm pro Seite für die fakultative Veranstalterwerbung unterhalb der Startnummer reserviert werden. Eine fakultative Werbung, die sich auf eine Auto-, Reifen-, Treibstoff- oder Schmierstoffmarke bezieht, kann für den allenfalls ablehnenden Teilnehmer nicht Gegenstand einer zusätzlichen Gebühr sein.
- 20.3 Auf keinen Fall dürfen die Polizeinummern und die Rallye-Schilder durch Reklame verdeckt werden. Die Werbeschriften dürfen weder den Fahrer noch den Beifahrer stören noch die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer gefährden.

Art. 21 Verkehr, fremde Hilfe

- 21.1 Ausser zur Freimachung der Strasse oder um Fahrzeuge auf die Fahrbahn zurückzubringen ist es verboten, Fahrzeuge zu transportieren, abzuschleppen oder zu stossen. Jede Zuwiderhandlung wird den Sportkommissaren gemeldet.
- 21.2 Zusätzlich ist unter Androhung einer Meldung an die Sportkommissaren, untersagt:
 - absichtliches Blockieren der Strasse oder Behinderung der anderen Konkurrenten am Vorbefahren;
 - Verhalten gegen jeden Sportsgeist.Jede absichtliche Verhinderung an der Durchfahrt der Fahrzeuge wird automatisch der NDK bzw. dem ASN, dem die fehlbare Equipe angehört, weitergeleitet.
- 21.3 Jede festgestellte Überschreitung der Geschwindigkeitslimiten um mehr als 30 km/Std. hat den Ausschluss zur Folge.

Art. 22 Assistenz

22.1 Grundsätze

22.1.1 Als Assistenz werden uneingeschränkt alle Arbeiten an einem teilnehmenden Fahrzeug definiert, ausser sie ist durch die Artikel 22.1 und 22.2 des vorliegenden Reglements eingeschränkt.

22.1.2 Während des Ablaufs der Rallye kann Assistenz nur innerhalb der Serviceparks durchgeführt werden, ausgenommen das Tanken von Treibstoff, das ausnahmsweise an öffentlichen Tankstellen gestattet ist. Die Besatzungsmitglieder können hingegen, ausschliesslich die an Bord des Fahrzeugs befindliche Ausrüstung benutzen und ohne physische Hilfe von aussen zu jeder Zeit Assistenz-Arbeiten durchführen, ausser es sei ausdrücklich verboten.

22.1.3 Jede Zuwiderhandlung bezüglich der Assistenz oder jede von Offiziellen der Rallye berichtete, als "Verbotene Assistenz" definierte Tätigkeit kann die Anwendung der Artikel 152/153 durch die Sportkommissare nach sich ziehen.

22.2 Definition der Verbotenen Assistenz

22.2.1 Die Verwendung oder Entgegennahme durch die Besatzung von bearbeiteten Materialien (fest oder flüssig), losen Teilen, Werkzeugen oder Materialien, welche nicht vom teilnehmenden Fahrzeug mitgeführt wurden.

Die Abgabe von Informationen, Getränken und Nahrung an oder seitens der Besatzung ist gestattet.

22.2.2 Das Abstellen eines Assistenzfahrzeuges und das Abstellen oder Installieren von allen Materialien, Ersatzteilen, Werkzeugen auf der Strecke ausserhalb eines Serviceparks. Die Strecke beinhaltet die Strassenränder.

22.2.3 Ein teilnehmendes Fahrzeug, das die Strecke der Rallye verlässt.

22.3 Serviceparks

22.3.1 Serviceparks werden wie in der folgenden Tabelle definiert eingerichtet:

Typ	Zulässige Zeit im Park	Anzahl Parks pro Etappe	SP-Kilometer zwischen den Parks
I	Max. 20 Minuten im Verlauf der Etappe Max. 30 Minuten am Schluss der Etappe	Maximum 5 im Ganzen	Maximum 60 km
II	10 oder 20 Minuten	1 obligatorisch vor der ersten SP jeden Tages	

22.3.2 Die Serviceparks sind in der Strecke der Rallye mit einer Eintrits-ZK und einer Ausfahrts-ZK angegeben (Die Distanzen von 25m gemäss Anhang 2 werden auf 5 m reduziert).

22.4 In den Serviceparks zugelassene Fahrzeuge

22.4.1 Lediglich mit den vom Veranstalter abgegebenen "Assistenz"-Schildern identifizierte Fahrzeuge sind in den Serviceparks zugelassen.

Art. 23 Unfälle, Aufgabe, medizinischer Dienst

23.1 Im Falle von Pannen oder Unfällen haben die Konkurrenten unverzüglich den nächsten Kontrollposten oder die Permanenz (Art. 4) zu benachrichtigen. Die auf dem Fahrzeug aufgeklebten Startnummern und Rallye-Schilder sind sofort zu entfernen.

Im Falle eines Unfalles geht die Sorge um die Verletzten allen anderen sportlichen und persönlichen Ambitionen vor.

23.2 Das Nicht-Melden einer Aufgabe oder eines Unfalles wird als unsportliches Verhalten (Art. 21) betrachtet, und die Suchkosten gehen zu Lasten des fehlbaren Teilnehmers. Die Angaben über die Arztzentrale werden im Art. 4 publiziert.

V Ablauf der Veranstaltung

Art. 24 Offizielle Zeit

24.1 Als offizielle Zeit gilt die Sprechende Uhr (Tel. 161). Für die Eintragung der Zeiten im Kontrollheft haben einzig die Zeiten der Stoppuhren der Kontrollposten Gültigkeit.

24.2 Die Zeitangabe erfolgt immer von 00.01 bis 24.00 Uhr. Berechnet werden nur die vollen Minuten.

Art. 25 Streckenaufschrieb

25.1 Jede Besatzung erhält ein Road-Book, das die ganze Streckenführung angibt, welche eingehalten werden muss. Jede Abweichung wird den Sportkommissaren gemeldet. Die Equipen müssen die im Road-Book angegebene Streckenführung strikte einhalten, ohne sich davon oder von den erwähnten Assistenzareale/-parks/-zonen zu entfernen, ausser bei von den Sportkommissaren ausgesprochener Höherer Gewalt. Das Road-Book kann im Format A5 gedruckt sein und die Signale OK / + können im Innern mindestens im Format A4 gefalzt und geklebt sein.

Das Road-Book wird der Besatzung wie folgt abgegeben:

25.2 Die von den Organisatoren gemessenen Distanzen sind allein richtig und verbindlich. Sie können in keinem Falle Anlass zu Protesten geben. Die Strecken werden vom Organisator mit Hilfe eines geeichten Twin-Masters ausgemessen. Zu Kontrollzwecken werden im Streckenaufschrieb sowohl die Teildistanzen als auch die jeweilige Gesamtdistanz vermerkt.

25.3 Streckenfehler und Strassenhindernisse wie geschlossene Bahnübergänge, gesperrte Strassen usw. können in keinem Falle Anlass zu Einsprachen bieten. Die Konkurrenten sind überdies dafür verantwortlich, ihr Road-Book auf das eventuelle Fehlen von Seiten hin zu kontrollieren. Jede Seite ist nummeriert.

Art. 26 Start, Startpark

26.1 Alle Fahrzeuge müssen sich obligatorisch eine (1) Stunde vor der Idealzeit des Startes der ersten Equipe im Startpark befinden. Jede Verspätung wird mit einer Busse von CHF 50.- bis 30 Minuten resp. CHF 100.- von 31 bis 60 Minuten Verspätung bestraft. Die Einfahrt von Servicefahrzeugen ist strikte untersagt.

26.2 Der Start erfolgt gemäss der definitiven Liste des Organisators (Art. 18) in Minutenabständen. Der Zeitplan ist in der Ausschreibung aufgeführt. Nach erfolgtem Start können die Konkurrenten keine Einflüsse mehr geltend machen, die durch höhere Gewalt entstanden sind.

26.3 Die Startkontrolle ist gleichzeitig die ZK 1, womit die Vorschriften gemäss Art. 28 zur Anwendung kommen.

Art. 27 Allgemeine Vorschriften hinsichtlich der Kontrollen

27.1 Alle Kontrollen (Zeitkontrollen ZK, Durchfahrtskontrollen DK, Start und Ziel der Sonderprüfungen und Neutralisationen) sind mit den von der FIA standardisierten Zeichen signalisiert (vgl. Anhang 2).

27.2 Alle Kontrollzonen unterstehen den Verordnungen des geschlossenen Parks (Art. 32) und jegliche Reparaturen sowie jegliche Assistenz in der Kontrollzone sind untersagt.

27.3 Der Aufenthalt in einer Kontrollzone darf die für die Kontrollarbeiten der Funktionäre vorgesehene Zeit nicht überschreiten. Während der Zeit zwischen einem Sektorziel (ZK) und der neuen Startzeit (evtl. SSP) stehen die Konkurrenten zur Verfügung des Funktionärs des betreffenden Postens.

27.4 Unter Androhung des Ausschlusses ist untersagt:
- das Einfahren in eine Kontrollzone aus einer anderen als der im Streckenaufschrieb vorgeschriebenen Richtung;
- das Wieder-Durchfahren oder Einfahren in die Kontrollzone, nachdem das Kontrollheft bereits im entsprechenden Feld ausgefüllt worden ist.

27.5 Es ist den Konkurrenten erlaubt, die offizielle Uhr auf dem Kontrolltisch zu konsultieren. Allerdings sind die Zeitnehmer nicht befugt, Auskunft über die Idealzeit eines Konkurrenten zu erteilen. Dafür ist die Mannschaft selbst verantwortlich.

27.6 Die Kontrollposten werden 15 Minuten vor der Idealdurchfahrtszeit der ersten Equipe im Einsatz sein.

Ausser bei gegenteiligem Beschluss des Rennleiters werden sie 15 Minuten nach der um die Karenzzeit erhöhte Idealdurchfahrtszeit der letzten Equipe geschlossen.

27.7 Die Konkurrenten werden angehalten, unter Androhung von Strafen, die bis zum Ausschluss führen können, die Anweisungen der Funktionäre irgendeines Postens zu befolgen.

27.8 Die Kennzeichnung des Postenchefs ist:

Art. 28 Zeitkontrollen (ZK)

28.1 Für die Zeitkontrollen ist den Fahrzeugen die Einfahrt in die Kontrollzone erst 1 Minute vor ihrer Idealzeit gestattet. Zwischen der Zonen-Eingangstafel und dem Kontrollposten ist es der Mannschaft verboten, anzuhalten oder eine abnormal langsame Fahrt vorzunehmen. Wenn das Fahrzeug sich in der Kontrollzone befindet, wird diejenige Zeit als Kontrollzeit angenommen zu der die Mannschaft ihr Kontrollheft dem Kommissar abgibt, der die betreffende Zeit sofort eintragen wird.

28.2 Die Zeit, die im Kontrollheft aufgenommen wird, ist die Ankunftszeit eines Sektorziels, wenn der folgende Sektor nicht mit einer SP beginnt, gleichzeitig die Startzeit zum neuen Sektor.

28.3 Sowohl ein Vorsprung als auch ein Rückstand auf die Idealzeit werden bestraft. Damit keine Strafpunkte verabreicht werden, hat die Ankunft an einer ZK innerhalb der Minute der Idealzeit zu erfolgen. Beispiel: Idealzeit 10.10 h. Keine Strafpunkte, sofern Ankunft zwischen 10.10'00" und 10.10'59" erfolgt.

Sowohl der Vorsprung als auch der Rückstand werden an den Zeitkontrollen mit Strafpunkten geahndet. Indessen wird an der bzw. den folgenden Zeitkontrollen diese gleiche, bereits bestrafte Zeitabweichung nicht mehr neuerlich bestraft. Der Vorsprung oder Rückstand, der in einer Zeitkontrolle festgelegt und bestraft wurde, kann also in der bzw. den folgenden Kontrollen nicht mehr gutgemacht werden.

28.4 Für jeden RÜCKSTAND auf die Idealkunftszeit beträgt die Strafe 10 Sekunden pro Minute oder angebrochene Minute.

Für jeden VORSPRUNG auf die Idealkunftszeit beträgt die Strafe 60 Sekunden pro Minute oder angebrochene Minute.

Eine für Vorsprung bestrafte Equipe kann, nach Ermessen des Rennleiters, so lange wie nötig neutralisiert werden, um wieder zu ihrer Idealzeit zu starten.

28.5 Jeder Rückstand von mehr als 10 Minuten auf den zwischen zwei Zeitkontrollen vorgeschriebenen Zeitplan oder ein Rückstand von mehr als 15 Minuten am Schluss eines jeden Abschnittes und/oder einer jeden Etappe des Rallyes oder auch ein Gesamtrückstand von mehr als 30 Minuten am Schluss des Rallyes führt zum Ausschluss der Equipe durch die Sportkommissare.

Der Ausschluss wird jedoch nicht durch die Postenkommissare angeordnet, sondern die Konkurrenten haben hierüber selber Rechenschaft zu geben.

28.6 Ein Vorsprung auf die Idealzeit erlaubt in keiner Weise, einen Rückstand zu ermässigen. Die Strafpunkte für einen Vorsprung bei einer ZK werden für das Berechnen des Maximalrückstandes, der zum Ausschluss führt, nicht in Erwägung gezogen.

28.7 Folgt nach einer ZK eine SP-Startkontrolle (SSP), werden diese zwei Posten in einer einzigen Kontrollzone zusammengefasst und folgendes Verfahren angewendet:

a) Bei der ZK des Sektorziels schreibt der zuständige Kommissar einerseits die Ankunftszeit der Mannschaft und andererseits ihre für den folgenden Sektor vorgesehene Startzeit ins Kontrollheft. Er hat dabei eine Zeitdifferenz von 3' zwischen Ankunftszeit und vorgesehener Startzeit einzuhalten, damit sich die Mannschaft für den Start vorbereiten kann.

b) Nach dem Zeiteintrag an der ZK hat sich die Mannschaft sofort zum SP-Startposten zu begeben. Der zuständige Kommissar notiert im Kontrollheft die vorgesehene Startzeit für diese SP, die der Startzeit für den Verbindungssektor entspricht. Anschliessend gibt er den Start für die Equipe gemäss vorgesehener Verfahren (Art. 31.5).

c) Wenn bei einem Zwischenfall eine Differenz zwischen den zwei Eintragungen besteht, wird die effektive Startzeit der SP berücksichtigt, ausser die Sportkommissare beschliessen das Gegenteil.

Art. 29 Durchfahrtskontrollen (DK)

Sobald die Mannschaft das Kontrollheft vorweist, muss der Kommissar des DK-Postens dasselbe visieren, ohne die Durchfahrtszeit zu erwähen.

Art. 30 Neuordnung der Starfeldes, Neutralisation

30.1 Neuordnungszonen können auf der Strecke vorgesehen werden. Die Einfahrts- und Ausfahrtskontrollen unterliegen den in Art. 27 genannten Regeln.

30.2 Eine Neuordnung des Starfeldes dient dazu, grössere Abstände zwischen den Konkurrenten in Folge von Verspätung oder Aufgaben zu eliminieren. Man muss die neue Startzeit und nicht die Dauer des Aufenthaltes berücksichtigen.

30.3 Während einer Neuordnung des Starfeldes haben die Konkurrenten den Anweisungen der Postenkommissare zu gehorchen.

30.4 Die Neutralisationen werden als Neuordnungszonen betrachtet.

30.5 Die vorgesehenen Neuordnungen/Neutralisationen sind die folgenden:

Nach diesen Neuordnungen des Starfeldes werden die Konkurrenten gemäss denjenigen Idealzeiten starten, die der Zeitplan der Veranstaltung vorsieht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Konkurrenten bei ihrer Ankunft einen Vorsprung oder einen Rückstand aufweisen.

Die Startreihenfolge ist wie folgt vorgesehen:

Der Veranstalter kann ein neues Kontrollheft entweder an der Einfahrt oder der

Ausfahrt des geschlossenen Parks aushändigen.

30.6 Innerhalb eines Neuordnungsparks darf der Motor mittels einer externen Batterie angelassen werden.

Art. 31 Sonderprüfungen (SP)

31.1 Sonderprüfungen sind Geschwindigkeitsprüfungen gegen die Uhr.

31.2 Während den SP ist das Tragen von Schutzhelm, Sicherheitsgurt und feuerfester Kleidung für alle Mannschaftsmitglieder obligatorisch. Jeder Verstoss wird den Sportkommissaren gemeldet.

31.3 Es ist den Mannschaften unter Androhung des Ausschlusses durch den Rennleiter untersagt, in den SP (stehender Start - Stop) entgegen der Fahrtrichtung zu fahren. Jeder Verstoss wird den Sportkommissaren gemeldet.

31.4 Der Start erfolgt stehend, wobei das Fahrzeug auf der Startlinie stehen muss. Jedes Fahrzeug, das zu diesem Zeitpunkt innerhalb von 20 Sekunden nach dem Startzeichen nicht starten kann, wird ausgeschlossen und unverzüglich an einen sicheren Ort überführt.

31.5 Der Start einer SP wird wie folgt gegeben: Stopp das Fahrzeug mit seiner Mannschaft an Bord vor der Startkontrolle, schreibt der Kommissar die Startzeit ins Kontrollheft ein. Er übergibt das Kontrollheft der Mannschaft und zählt die letzten 30, 15, 10 und die 5 letzten Sek. mit lauter Stimme, eine nach der anderen.

Diese Prozedur kann durch ein elektronisches Rückzahlssystem ersetzt werden, das die Rückzahlung je Sekunde vornimmt und von der Besatzung in Startposition klar sichtbar ist. Dieses kann ebenfalls mit einem in der Ausschreibung zu beschreibenden Ampelsystem synchronisiert werden.

Nach den letzten 5 Sekunden wird das Startzeichen gegeben, nach welchem der Wagen sofort starten muss. Jeder gegebene Start wird auf keinen Fall wiederholt!

31.6 Jede Besatzung, die den Start einer Sonderprüfung zur ihr vorgegebenen Zeit und Position verweigert, wird den Sportkommissaren gemeldet, dies ob die Sonderprüfung ausgetragen wurde oder nicht.

31.7 Im Falle einer SP in Form von mehrmals zu durchfahrenden Teilstücken oder Schleifen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Pro Etappe kann höchstens eine SP in Teilstücken/Schleifen ausgetragen werden. Die für eine solche SP zurückzulegende Gesamtdistanz darf 12 km nicht überschreiten.

- Eine SP in Teilstücken/Schleifen wird als neutralisierter Sektor betrachtet. Der darauffolgende Sektor wird demnach mit einer nach der SP aufgestellter ZK, ggf. mit ihrer STÖP-Kontrolle kombiniert, beginnen.

- Beide Mannschaftsmitglieder müssen sich an Bord des Fahrzeuges befinden.

- Jede fremde Hilfe und jede Assistenz ist verboten, ausser, um die Piste frei zu machen oder ein Fahrzeug wieder auf die Strasse zu bringen.

- Der Start wird in regelmässigen Abständen gegeben; die genaue Startzeit wird mittels einer Fotozelle gestoppt, die mind. 1 Meter vor dem, auf der Startlinie aufgestellten Fahrzeug plaziert ist. Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahme auslöst, gilt als gestartet.

- Das Ziel ist fliegend zu durchfahren und die Zeitmessung erfolgt mittels Fotozelle.
 - Die Zone zwischen dem Ziel und dem Start jedes Teilstückes, bzw. zwischen dem Ziel und dem STOP ist den Bestimmungen des «Parc Fermé» unterstellt.
 - Wenn infolge eines Unfalles oder eines Sicherheitseinsatzes die Strasse ganz versperrt ist, kann ein neuer Start für das betreffende Teilstück gegeben werden.
 - Bei einem neuen Start für eine SP in Schleifen wird die für die SP vorgesehene Gesamtanzahl Runden gefahren; die vor der Versperrung durch die betroffenen Equipen gefahrenen Runden und erzielten Zeiten werden nicht berücksichtigt.
 - Der/den für die Blockierung verantwortlichen Equipe(n) wird keine Neustart gewährt.
 - Die Wertung erfolgt aufgrund der für alle Teilstücken/Schleifen zusammen erzielten Gesamtzeit.
 - Wenn ein Teilnehmer am STOP erscheint bzw. die Schluss-Ziellinie überfährt (die SP verlässt), bevor er die vorgeschriebene Teilstück-/Rundenzahl absolviert hat, wird ihm eine Zeit von 150% der schlechtesten gefahrenen Gesamtzeit zugeschrieben.
 - Wenn ein Teilnehmer die Schluss-Ziellinie überquert (die SP verlässt), nachdem er mehr als die erforderliche Schleifenzahl absolviert hat, wird ihm die Zeit seiner letzten Durchfahrt bei der Zeitnahme am Ziel angerechnet.
- 31.8 Ein Fehlstart, und namentlich ein vor dem eigentlichen Startzeichen durchgeführter Start, wird mit 10 Strafssekunden belegt. Diese Sekunden werden zu der effektiven Fahrzeit hinzugezählt. Zusätzlich kann die Jury strengere Strafen verhängen, dies insbesondere im Wiederholungsfall.
- 31.9 Das Ziel der SP ist fliegend zu durchfahren. Anhalten zwischen der gelben Warntafel und der Stoptafel ist verboten. Jeder Verstoss wird den Sportkommissaren gemeldet. Die Zeit wird auf der Ziellinie gestoppt. Die Mannschaft muss am mit einem «STOP» gekennzeichneten Haltepunkt anhalten, um die Ankunftszeit einzuschreiben zu lassen. Können die Teilnehmer die genaue Ankunftszeit nicht sofort an den Kontrollleur weitergeben, werden diese nur ihre Visas auf dem Kontrollheft anfügen. Die Zeiteintragung erfolgt später.
- 31.10 Wenn, auf Verschulden der Mannschaft, die Zeit nicht eingetragen werden kann, wird folgende Strafe angewendet: – am Ziel (Stop-Punkt): 5 Minuten Strafe.
- 31.11 Die in einer SP von den Teilnehmern erreichten Zeiten, ausgedrückt in Stunden, Minuten und Sekunden, werden zu den anderen Strafpunkten hinzugezählt. Bei einer Zeitmessung mit Fotozellen können die SP-Zeiten in Zehntelsekunden ausgedrückt werden.
- 31.12 Im Laufe einer Sonderprüfung ist jede Assistenz verboten. Jede Zuwiderhandlung von den Sportkommissaren bestraft. Ein solcher Beschluss kann nur am Schluss eines Abschnittes oder einer Etappe ausgesprochen werden.
- 31.13 **Unterbruch einer SP:** Wenn die Durchführung einer SP aus irgend einem Grund vor der Durchfahrt des letzten Konkurrenten abgebrochen wird, kann ein Klassement der Prüfung erstellt werden, wobei den von den Umständen des Abbruchs betroffenen Konkurrenten die schlechteste vor dem Abbruch realisierte Zeit gutgeschrieben wird. Dieses Klassement kann auch erstellt werden, wenn nur ein Konkurrent die SP unter normalen Verhältnissen absolvieren konnte. Die Anwendung dieser Regelung bleibt allein der Jury, nach Anhörung der Renneleitung über die Gründe des Abbruchs, vorbehalten. Falls die Jury die schlechteste realisierte Zeit als völlig ungeeignet empfindet, kann sie aus den 4 weiteren schlechtesten Zeiten eine passende Referenzzeit aussuchen. Die für einen Rennabbruch verantwortlichen oder mitverantwortlichen Konkurrenten, können sich durch diese Regelung in keinem Fall Vorteile verschaffen. Es werden ihnen die effektiven eventuell realisierten Zeiten gutgeschrieben, wenn diese grösser als die fiktive, den anderen Equipen gutgeschriebene Zeit ist.

Art. 32 Geschlossener Park

- 32.1 Die Fahrzeuge befinden sich im geschlossenen Park,
- sobald sie in die Kontrollzone einfahren, und bis zum Verlassen derselben;
 - sobald sie in der Neutralisation/Neuordnung ankommen, und bis zum Verlassen derselben;
 - sobald sie am Ende des Rallyes ankommen, und bis zum Ablauf der Protestfrist.
- Pirouetten («Burn-out») und Darstellungen anderer Art mit den Fahrzeugen sind in den geschlossenen Parks unter Strafandrohung verboten, welche im Ermessen der Sportkommissare bis zum Ausschluss führen kann.
- 32.2 Während die Fahrzeuge im geschlossenen Park sind, ist das Öffnen der Motorhaube sowie Reparaturen, technische Hilfe und Nachtanken strengstens verboten (Ausnahme in ZK-Zone gemäss Art. 28.7). Jede Zuwiderhandlung wird den Sportkommissaren gemeldet. In der Kontrollzone vor dem Start einer SP ist es der Besatzung ausnahmsweise erlaubt, einen defekten Reifen zu wechseln, dies jedoch nur mit den sich im Wagen befindenden Mitteln und in einer Zeit von maximal 8 Minuten. Deklariert der Organisator ein Fahrzeug im Sinne der Sicherheit als defekt, muss das Fahrzeug zwingend unter Kontrolle eines Kommissars repariert werden. Die so aufgewendeten Minuten sind als Rückstandsminuten zu betrachten, wobei die anwendbare Strafe eine Minute pro volle oder angebrochene Minute beträgt. Die Mannschaft bekommt nach dieser Reparatur, die Strafminuten mit sich zieht, eine neue Startzeit.
- 32.3 Als Ausnahme zum Reglement für den geschlossenen Park, aber unter Aufsicht eines ermächtigten Kommissars, ist es der Mannschaft erlaubt, im geschlossenen Park, im Startpark, im Neugruppierungspark oder im Park am Etappenschluss die Scheibe(n) unter Mithilfe von höchstens drei Personen auszuwechseln. Wenn für den Ersatz der Scheibe(n) ein Richter der Karosserie und/oder des Überrollbügels notwendig ist, kommt der letzte Absatz von Art. 32.2 zur Anwendung. Diese Arbeiten müssen vor der Startzeit vollständig abgeschlossen sein; im anderen Fall führt die Zeitüberschreitung zur Bestrafung unter den gleichen Bedingungen wie im Art. 32.2.
- 32.4 Sobald die Fahrer ihr Fahrzeug im geschlossenen Park abgestellt haben, müssen sie den Motor abstellen und den geschlossenen Park sofort verlassen, dessen Zugang dann allen nicht berechtigten Personen untersagt wird.
- 32.5 Im Fall eines geschlossenen Parks während einer Neugruppierung, können sich der Fahrer und der Befahrer frühestens 10 Minuten vor ihrer Startzeit zu ihrem Fahrzeug begeben.
- 32.6 Ausschliesslich die anwesenden Kommissare und/oder Besatzungsmitglieder dürfen ein teilnehmendes Fahrzeug an der Einfahrt oder Ausfahrt, sowie innerhalb eines Start, Neugruppierungs-, Etappenschlussparks oder einer Zeitkontrolle stossen. Innerhalb des Geschlossenen Parks darf der Motor mittels einer Zusatzbatterie angelassen werden. Nach dem Anlassen darf diese Batterie nur bis zum Ausfahrt-ZK des geschlossenen Parks im Fahrzeug mitgeführt werden.
- 32.7 Die Verwendung von Fahrzeugplanen ist im Geschlossenen Park nicht gestattet.

VI Wagenabnahme, Strafen

Art. 33 Wagenabnahme

- 33.1 Jedes Fahrzeug, das am Rallye teilnimmt, muss sich mit seiner Mannschaft an der Wagenabnahme gemäss Zeitplan des Veranstalters einfinden. Jedes nicht durch höhere Gewalt begründete verspätete Eintreffen wird mit einer Busse von CHF 50.- geahndet. Jede Equipe, die ausserhalb der durch die Rallye-Ausschreibung festgesetzten Zeitlimiten an der Abnahme erscheint, wird den Sportkommissaren gemeldet.
- 33.2 Folgende Dokumente müssen an der Wagenabnahme vorgezeigt werden: Bewerber und Fahrerlizenzen, ASN-Genehmigung für die Ausländer (Rallye INT), Führerausweise, Fahrzeugausweis, technischer Wagenpass, Homologationsblatt des Fahrzeuges. Wird eines von diesen Dokumenten nicht vorgezeigt, kann die Jury den Start des Fahrzeuges verweigern.
- 33.3 Identifikationsmarken können an verschiedenen Stellen des Fahrzeuges zu jedem Zeitpunkt des Rallyes angebracht werden. Die Kommissare können zu jeder Zeit jede Kontrolle durchführen. Zu jedem Zeitpunkt des Rallyes ist der Teilnehmer für die technische Konformität seines Fahrzeuges verantwortlich. Jede Zuwiderhandlung wird den Sportkommissaren gemeldet.
- 33.4 Jeder festgestellte Betrug und insbesondere das Vorweisen einer gefälschten Identifikationsmarke wird den Sportkommissaren gemeldet, welche der Besatzung und jenes Bewerbers oder jene Besatzung, welche(r) diese Zuwiderhandlung begünstigt hat, eine Strafe verhängen können. Weitere schärfere Sanktionen sind von jenem ASN zu erwarten, dem der Fehlbare angehört.
- 33.5 Die Wagenabnahme vor dem Start bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementsvorschriften entspricht.

- 33.6 Es obliegt der Besatzung, im Falle, dass Identifikationsmarken angebracht werden, auf eigene Verantwortung dafür zu sorgen, dass diese bis zum Schluss des Rallyes geschützt werden. Das Fehlen einer Identifikationsmarke wird den Sportkommissaren gemeldet. Es obliegt ebenfalls der Besatzung, den richtigen Wiedereinbau jeglicher Fahrzeugelemente zu überprüfen, an denen im Laufe der durchgeführten Kontrollen Hand angelegt wurde.

Art. 34 Schlusskontrolle

- 34.1 Am Ende des Rallyes müssen die Fahrzeuge unverzüglich im geschlossenen Park abgestellt werden, wo die Schlusskontrolle durchgeführt wird.
- 34.2 Auf Verlangen der Jury oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Wagenabnahme mit einer Demontage des Fahrzeuges nach dem Ziel vorgenommen werden.
- 34.3 Wird die erwählte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine von den Sportkommissaren festgelegte Kautions zu garantieren. Diese Kautions ist in der vorgesehenen Frist zu hinterlegen. Der Gesamtaufwand für die Kontrollarbeiten geht zu Lasten der unterliegenden Partei.

Art. 35 Zusammenfassung der Strafen

Artikel Gegenstand

Der Start wird nicht bewilligt *

9.1	Fahrzeug nicht regelkonform oder gefährlich (= Jury)	*
9.2	Nichtbeachtung Reglement «Reifen» oder «Lärm»	*
9.3	Persönliche Ausrüstung nicht regelkonform	*
9.5	Navigationsausrüstung nicht regelkonform	*
9.6	Fahrzeugimmatrikulation nicht regelkonform	*
10.6	Fehlen der ASN-Bewilligung (Rallye INT)	*
15.3	Missachtung des Rekognoszierungsreglements	*
20.1	Werbung nicht regelkonform	*
33.2	Fehlende Dokumente bei der Abnahme (= Jury)	*

Ausschluss **

9.1	Fahrzeug nicht regelkonform oder gefährlich (= Jury)	**
16.2	3. Übertretung / gravierende Übertretung der Verkehrsregeln	**
17.2	Fehlen oder unlesbare Nummern auf Fehler der Besatzung	**
17.4	Gleichzeitiges Fehlen von zwei Nummern oder Schilder	**
21.3	Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 30 km/h	**
27.4	Unerlaubtes Ein- oder Durchfahren einer Kontrollzone	**
31.4	Über 20' Verzögerung zum Start zu einer SP	**
33.3/4/6	Fehlen/Abänderung einer Identifikationsmarke	**

Zeitstrafe

16.2	2. Übertretung des Verkehrsgesetzes	5 Min.
28.4	Rückstand / Vorsprung an einer ZK, pro Minute	10 Sek./60 Sek.
31.8	Fehlstart an einer SP	10 Sek.
31.10	Fehlender Eintrag SP-Ziel	5 Min.
32.2/3	Reparaturarbeiten in «Parc Fermé»-Zone, pro Minute	1 Min.

Geldstrafe (CHF)

16.2	1. Übertretung des Verkehrsgesetzes	200.-
17.1	Verdecktes Nummernschild	100.-
17.4	Fehlen einer einzigen Nummer oder eines Schildes	200.-
17.5	Fehlen der Namen und Nationalflaggen der Fahrer	50.-
26.1	Verspätung am Startpark	<30' = 50.- / >30' = 100.-

Strafe nach Ermessen der Sportkommissare

9.2	Beleuchtung ausserhalb SP nicht regelkonform (Rückfall)	
9.2	Nichtbeachtung Reglement «Reifen» oder «Lärm»	
9.3	Persönliche Ausrüstung nicht regelkonform	
9.4	Benutzung der Funkfrequenzen des Veranstalters	
10.4	Fehlendes Besatzungsmitglied / Drittperson an Bord	
10.5	Fehlen des Identitätsblattes	
15.3	Missachtung des Rekognoszierungsreglements	
17.3	Verkehren ausserhalb des Rallyes mit Nummern und/oder Rallye-Schilder	
19.2	Durchfahrt von Kontrollposten in einer falschen Reihenfolge	
19.4	Berichtigung oder Abänderung des Kontrollheftes	
19.5	Fehlen eines Kontrollvisums, Verlust des Kontrollheftes	
21.1	Fahrzeug abgeschleppt oder transportiert	
21.2	Absichtliche Behinderung bzw. unsportliches Verhalten	
22.1.3	Verstoss gegen die Assistenz-Reglementierung	
25.1	Nicht Beachtung der Streckenführung	
27.2	Reparatur oder Assistenz in Kontrollzone	
27.7	Nicht Beachtung der Anweisungen der Kommissare	
28.5	Gesamtrückstand über der festgesetzten Zeitlimite	
31.2	Persönliche Ausrüstung nicht regelkonform in einer SP	
31.3	Verkehrte Fahrtrichtung in einer SP	
31.6	Startverweigerung zur vorgegebenen Zeit/Position bei einer SP	
31.8	Fehlstart bei einer SP (Rückfall)	
31.9	Anhalten zwischen SP-Ziel und Stop-Kontrolle	
31.12	Assistenz während einer SP	
32.1	Pirouetten («Burn-out») mit dem Fahrzeug im geschlossenen Park	
32.2	Verstoss gegen die Vorschriften des «Parc Fermé»	
33.1	Verspätung / Vorzeigen ausserhalb der Frist bei der Abnahme	
33.4	Betrug, Fehlen oder Abänderung einer Identifikationsmarke	

VII Klassemente, Proteste, Berufungen

Art. 36 Klassemente

Während des Rallyes werden die Klassemente in Übereinstimmung mit dem Art. 36.1 veröffentlicht. Auf jedem Klassement müssen die SP-Resultate wie auch jede Zeitstrafe aufgeführt sein.

- 36.1 - Offizielles Klassement: von der Rallyeleitung während einer Etappe verteiltes Klassement
- Offizielles Teilklassement: am Schluss einer Etappe verteiltes Klassement
- Provisorisches Schlussklassement: von der Rallyeleitung am Schluss des Rallyes veröffentlichtes Klassement
- Offizielles Schlussklassement: von den Sportkommissaren genehmigtes Klassement
- 36.2 Die Resultate werden erstellt unter Zusammenzählen der in den SP gemessenen Zeiten und der in den Verbindungssektoren erhaltenen Zeitstrafen sowie jeder weitere Zeitstrafe. Die Mannschaft mit dem kleinsten Punktetotal wird zum Sieger des Gesamtklassementes erklärt. Die Klassemente nach Gruppen und Klassen werden in der gleichen Weise erstellt. Für das Klassement sind die Kontrollhefte massgebend. Im Streitfall dienen die Rapporte der Kontrollposten zur Aufklärung des Falles.
- 36.3 Im Falle von Punktgleichheit wird wie folgt entschieden:
- Zeit der ersten Sonderprüfung,
 - Zeit der zweiten Sonderprüfung, usw.
- Besteht immer noch Gleichheit, wird das Fahrzeug mit dem kleinsten Hubraum zum Sieger erklärt. Diese Ausscheidungsregelung kann jederzeit während der Veranstaltung angewendet werden.
- 36.4 Folgende Schlussklassemente werden erstellt:
- ein «Scratch»-Gesamtklassement ohne Berücksichtigung der Gruppen und Klassen;
 - ein Klassement nach Gruppen und Hubraum-Klassen;
 -
- 36.5 Der Aushang der Resultate wird in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Programm des Rallyes erfolgen.

Art. 37 Proteste

- Jeder Protest muss gemäss den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement des ASS eingereicht werden.
- 37.1 Jeder Protest muss schriftlich eingereicht und dem Renneleiter oder an ein Mitglied der Jury abgegeben werden. Der Protest muss von einer Kautions von CHF 450.- in bar begleitet sein, welche nur bei Gutheissung des Protestes zurückerstattet wird.
- 37.2 Nur der Bewerber oder sein bevollmächtigter Stellvertreter hat das Recht, einen Protest einzureichen.
- 37.3 Proteste gegen die Zulassung von Bewerbern oder Fahrern müssen spätestens 2 Stunden nach Schluss der Wagenabnahme eingereicht werden.
- 37.4 Proteste gegen eine Entscheidung eines Technischen- oder Abnahme-Kommissars müssen sofort nach Bekanntgabe des Entscheides eingereicht werden.

37.5 Proteste gegen im Laufe der Veranstaltung vorgekommene Irrtümer oder Unregelmäßigkeiten gegen Fahrzeuge, die nicht den auf sie anwendbaren Reglementen entsprechen, und gegen die am Schluss der Veranstaltung erstellte Rangliste, müssen spätestens 30 Minuten nach Aushang der Resultate eingereicht werden.

Art. 38 Berufungen

38.1 Das Einreichen einer Berufung gegen einen Entscheid der Sportkommissare und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Int. Sportgesetzes der FIA und des Nat. Sportreglementes des ASS.

38.2 Die Berufungskautions beträgt CHF 4500.-.

VIII Preise und Pokale

Art. 39 Preise

39.1 Für mindestens 1/3 der Teilnehmer sowie mindestens für die 10 ersten Equipen des Gesamtklassementes sind Preise vorgesehen.

39.2 Die Liste der Preise figuriert in der Ausschreibung.

39.3 Preise und Pokale, die nicht abgeholt werden, fallen in den Besitz der Organisatoren und werden auf keinen Fall nachgeschickt.

Art. 40 Preisverteilung

Die Ausschreibung gibt Auskunft über die Preisverteilung.

IX Bestimmungen des Organisators

Siehe Ausschreibung.